

6 C K *Verordnung*
Dienstag den 13 Februarii 1757.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unseres aller-
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



VII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Elbischen, Seldrischen, Meurs- und Märkischen,
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligentz - Zettel.

Von der Verwandlung des Stabes Moses in eine Schlange.

§. I. Das Leben Moses / des grossen Heerführers, Gesetzgebers und Profeten, ist unter
andern auch wegen den vielen grossen und zum Theil erschrocklichen Wunderwerken,
welche der Gdt dessen Gesandte er war, nur allein verrichten kan, überaus merkwürdig. Un-
ter den sieben Personen, welche im A. Test. mit der Gabe Wunder zu thun ausgerüstet waren,
und deren nahmentlich Erwähnung geschieht, ist er der erste (1) und grössste, und übertrifft
so wie in den übrigen Stücken seines Amtes auch in der Menge der Wunderwerke alle andere.
Mit seinem göttlichen Beruf in der Wüsten, nahmen diese ausserordentliche Werke ihren An-
fang,

- 1) Die Wunderwerke waren vor Moses Zeiten nicht gänglich unbekannt. Verschiedene
derselben werden erzählt; nicht zu gedenken, daß fast durchgehends höchst wahrschein-
lich angenommen werde, daß durch ein Wunderwerk Abels Opfer sey angezündet wor-
den, und daß von einigen das Zeichen Rains so Gdt an ihn machte, erklärt werde,
daß Gdt ein Wunderwerk in Gegenwart des Rains verrichtet habe, um ihn dadurch
seines Lebens zu versichern, so war es ein Wunderwerk, daß Gdt den Kasten Noah
zuschloß, die Sprachen verwirrte, die Sara fruchtbar machte u. d. Zwar liest man
nicht, daß Gdt sich der Menschen als Werkzeuge in diesen Wundern bedienet habe.
Indessen ist doch gewis, daß vor der Sündfluth und in der darauf folgenden Welt bis
auf Moses Profeten gelebet haben, diese aber beweisen ihre göttliche Sendung durch
die Wundergabe. Weil aber hier von uns nichts schriftlich aufgezeichnet worden, so bleibt
Moses unter denen die bekannt worden, der erste.

fang; in Egypten brachen sie in bössiger Kraft zum Schröcken, Erstaunen und Schaden aller Einwohner öffentlich aus; in der Wüsten wurden sie 40 Jahr lang unterhalten und vermehrt, und glaubt man mit einigen grossen Männern, daß er gleich nach seinem Tode wiederum erwecket, und mit Leib und Seel in den Himmel verſecket sey, so wäre auch nach seinem Tode ein Wunder an ihm selbst geschehen. So viel ist gewiß, daß er auf dem Berge der Verklärung so wie Elias erschienen sey.

5. II. Der göttlichen Weisheit war es geziemend, den Moses / welchen er zu den wichtigsten Bedienungen und größten Aemtern durch eine würdige Erziehung am Hofe des Königs Pharaos (2) hatte zubereiten lassen, welche er nunmehr antretten sollte, mit der Gabe ihn dadurch von den Zweifeln und kleinen Einwendungen, welche er gegen den göttlichen Beruf wichtigen Werke, welches er auszuführen hatte, und dieses mußte ihn zugleich beherzt und standhaft machen, bey vorfallenden Hindernissen, Schwierigkeiten und Gefahren den Muth nicht sinken zu lassen. Er konnte auch nicht irgend anders als durch Wunder sich unter dem Volke Ansehen erwerben. Die Juden waren an sich ein unglaubliches Volk, denen auch Moses der Vater GOTT sie auszuführen gesandt habe, als wahr angenommen haben, gewiß eben so wenig als wir, man wir mit ihnen in ähnlichen Umständen wären. Moses mußte also einen Beweis sich aber berufen sollen, daß er wirklich von GOTT gesandt sey. (3) Worauf hätte er wenn GOTT nicht selbst die Wahrheit seiner Rede durch ein Wunderwerk als den allerbesten und stärksten Beweis, den Unglauben zu überwinden, bewiesen hätte. Den Egyptern war Moses wegen den vorigen Gesandten verhaßt, und wurde durch seine im Nahmen des GOTTes der Hebräer gethane Anforderung, Israel zu lassen, noch verhaßter, und daher kam die grössere und schwerere Unterdrückung der Israeliten. (4) Sollte die Erlassung der Juden erfolgen, so mußten Wunder mit Wundern gleichsam gehäuffet und die Egypter in den grösseren Schröcken gesetzt werden. Dann kein Staats kluger Fürst wird leicht und ohne der äussersten Noth vielmahl 100000 nützliche und eintägliche Knechte, welche etliche Jahrhunderte dem Staate gute Dienste geleistet, frey lassen, um ein eigenes Königreich in einem wohlbele-

genem

- 2) Pharaos ist wie bekannt, der gemeine Name, welcher den Königen in Egypten in der heiligen Schrift, die 12 verschiedene dieses Namens aufzählt, wird bezaelet, die aber durch besondere Zunahmen von einander unterschieden werden. Dieser Pharaos soll nach Syncells Meinung Aserhus gewesen seyn, unter dessen Sohn Amosis die Juden Egypten verlassen hätten. Andere nennen andere Könige.
- 3) Hält Moses die dem Abraham geschehene Verheissung zu seinem Vortheil angeführt und bewiesen, die 400 Jahr seyn verlossen, es sey das vierte Geschlecht angetreten, und also die Zeit des Ausganges vorhanden, so würde er vielleicht in so weit Glauben gewonnen haben. Indessen folgte hieraus noch nicht, daß er und kein anderer der Heerführer sey, daß ihn GOTT zu seinem Gesandten berufen habe. Dß konnte er nicht anders als durch ein Wunderwerk beweisen. Ein einiges wäre genug gewesen, allen etwanigen Einwendungen aber vorzubringen, gab ihm GOTT 3 Wunderwerke, welche er vor den Augen der Israeliten thun mußte. 2 B. Mos. 4.
- 4) GOTT ließ es geschehen, daß die Juden hart gedrückt wurden, um sie von Egypten, welches sie liebten als ein Land worin sie einige 100 Jahre gewohnet, und viel gutes erworben hatten, desto eher loszureißen. Ohne der äussersten Drangsal wurden sie schwerlich ausgegangen seyn. Eine so schwerliche und kummer volle Reise, blutige Kriege, Lebensgefahren u. d. würden sie abgeströcket haben Egypten zu verlassen, und ihrer bisherigen Herrschaft sich zu begeben. Sie haben auch hernach öfftermal der armen aufgestandenen Drangsal Egypten jedesmal lieb gehabt, und schon lange vor den Zeiten Alexanders des Grossen sich häufig daselbst niedergelassen.

genem Lande, auf seinen Gränzen aufzurichten. Die Wunderwerke waren zugleich das bequemste Mittel die an den Israeliten begangene Ungerechtigkeit zu rächen, und hatten dadurch die Ägypter Gelegenheit den wahren Gott, der sich darinnen offenbahrte kennen zu lernen, und mit Verlassung der Götzen zu verehren. Das erste Wunderwerk, welches den Israeliten und hernach auch den Ägyptern zu einem Beweis dienen mußte, daß hier Gottes Hand sey, war daß sein hingeworfener Stab zur Schlange wurde. Es wird beschrieben 2. B. Mos. IV. 2. 3. 4.

§ III. Die Rabbinen wissen uns von diesem Stabe vieles zu erzählen, denen auch wohl einige Christen, wiewohl ohne Ursach Glauben beweisen. Einige meinen, daß er nicht von einem Baume wäre genommen gewesen, sondern Gott hätte ihn unmittelbar erschaffen, nachdem der erste Sabbath geendiget gewesen. Andere wissen es noch besser, und berichten es sey ein Zweig vom Baume des Lebens gewesen, und eben deswegen habe er solche Kraft gehabt. Noch andern scheint es gar nicht glaublich zu seyn, daß er von Holz gewesen, sie verwandeln ihn also lieber in einen köstlichen, länglicht und rund nach Art eines Stockes gebildeten Edelstein, ohne zu besorgen, daß er durch das Schlagen damit, welches verschiedentlich geschehen, zerpringen mögte. Endlich machen noch andere gleichsam einen viereckigten Zauberstock daraus, auf welchem an Statt der Magischen Charaktern, der Name Jehovah gestanden hätte, wie man denn auch die 10 Plagen Ägyptens darauf hätte sehen können. Er hätte also viel gleiches gehabt mit den alten Kunischen Balendern. Alle diese Vorstellungen kommen aus dem falschen Begriff her, als ob in dem Stabe selbst eine wunderthätige Kraft verborgen gewesen sey. Nicht der Stab sondern Gott that entweder an demselben, oder nach vorhergegangenen Zeichen mit demselben Wunder, wie die ganze Geschichte ausweist. Da ja die Propheten, Apostel und ersten Christen nicht einmahl eigentlich eine einwohnende Wunderkraft besaßen, sondern Gott auf ihr Gebet und Stellung des Leibes die Wunderwerke verrichtete, so kan solches noch vielweniger von einem dürrn Stabe gesagt werden. Es heißt nichts, daß man spricht, er habe die Wunderkraft gehabt durch die Mitwürdung Gottes (s) und durch seinen allmächtigen Einfluß. Denn nirgends wird dieses in der Heil. Schrift gelehret, sondern man nimmt es als einen ererbten und unbewiesenen Satz an, man verkleinert dadurch die erstaunende Wunderwerke in Ägypten gar sehr, und verwirret die Begriffe nicht wenig, wie dann auch Gott allein nicht alle Ehre deswegen zugeschrieben werden könnte, dann ein Theil davon würde der natürlichen Kraft des Stabs, mit welcher Gott zugleich gerücket, müssen beigelegt werden. Am vernünftigsten urtheilen diejenigen, welche diesen Stab für ein natürliches und von einem Baum geschchnittenes Holz halten, und ihm keine andere Kraft belegen, als dieselbige, welche dem Stamm und allen übrigen Zweigen, wie auch allen übrigen Bäumen von der Art eigen ist. (Die Fortsetzung nächstens)

Ammendorff.

- 5) Diese Rede kommt mir fast so vor, als wenn die Astrologi vorgeben, daß wenn Hölzer unter gewissen Constellationen geschnitten oder bereitet würden, die Gestirne mitwürdeten, und denselben besondere Kräfte mittheilten. Wie man denn wohl ehedem auf solche Weise die Wünschelruthe bereitete, und hieraus dessen Errathungen erklärte.

I. Sachen / so zu verkaufen anßerhalb Duisburg.

Demnach über das Vermögen derer Eheleute Floren zu Waderich, bey hiesigem Gericht Concurfus Creditorum eröffnet, und durch die zu Wülbern, Staßrade und Waderich assigirte Edictales, Citatio debite ergangen; so ist nunmehr auch das inventarium angefertigt, und die Liquidation der Grundstücke behörig von Gericht vorgenommen. Welchem nächst 1) Der Floren 2 Rathen, woraus säbel an das adeliche Kloster Estererade 2 und ein halb Malter Roggen, 2 und 1 halb Malter Hafer und 4 Hüner, sodenn die Leibgewitz. Jura bey Versteß oder Abgang eines Gewinnträgers entrichtet werden müssen, nach Abzug der onerum auf 761 Rthl 15 flüb, anbey die Gebäude auf 320 Rthl. 2) Der Satermanns Rath, so ebenfalls dahin gewinnrübrig ist und 3 und ein halb Malter Roggen, 3 und ein halb Malter Hafer, ein Pf Waags samt den gewöhnlichen Gewinnsgeldern abtragen thut, deductis oneribus, über-

haupts

haupts auf 218 Rthlr 5 flüb., so denn der Debitoron frey Erb, als 3) Der Eickenkamp auß schönem aufwachsenden Eichenholz bestehend, groß ein Morgen 144 Ruthen haltend, zu 495 Rthlr; imaleichen 4) Das Stück Land außm Romberg zwischen Kratts, Gatermanns und Herjans gelegen und auß Bachhus anschießend, ad 133 und eine halbe Ruth groß, auf 45 Rthlr 8 flüb. 2 u. 2 3tel deut. 5) Das Lettgen, so Zehend frey zwischen Vicarij Möckers und Matmanns, auß Hofmann anschießend und in Weydeland bestehend, groß 208 Ruthen, zu 165 Rthlr. Ferner 6) Die Steinow, gleichfalls Weydeland zwischen Hilger und Kirchenland gelegen, groß 195 Ruthen, auf 181 Rthlr 40 fl. Item 7) Das Stück Weydeland zwischen Wislick und den Bottenkamp 392 u. ein 4tel Ruth haltend, auf 261 Rthlr 10 fl. Und endlich 8) Der Riffart Zehend frey und ebenfalls in Weydeland bestehend, zwischen Dörnsen und Haesse auß Hameskamp anschießend, zu 205 Rthlr 9 fl. per juratos Altimatores gerichtlich taxiret worden. Wenn nun der nach entstandenem Concurs bestätigte Curator Herr Hofrath Voss um die Ordnungsmäßige Subhastation vorbenannter Stücken bey Gericht angestanden, und solchem petito deferiret; Als ist terminus hiedon auß 9 Monathen, wodon der erste à dato über 1 Monathen auß den 16 Februarii, sodenn der andere auß den 18 May, und der dritte und letzte auß den 17 Augusti a. c., peremptorie bestgesetzt und anberahmet worden, welches hiedurch jedermänniglich bekant gemacht wird, damit alle und jede, so zum Ankauf obaed. Stücken Belieben tragen, sich in dictis terminis, allemahl Vorm. Glocke 10, zu Meyberich in der Gerichtsstube an des Scheffens Welschen Behanlung einfinden, die Taxations-Protocolia und Vorwarden, welche auch sonst außser den Terminen allemal bey dem Inspectore und Gerichtsreiber Herrn Bertram eingesehen werden können, ihr Gebot thun, und in ultimo Termine als meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen haben; Gestalten nachhero niemand weiter gehöret werden solle. Sign. Meyberich in judicio auß den 18 November 1756.

Es ist auß int. des Reform. Consistorii zu Schwelm, subhastatio des dem ältern Grafe zugehörigen, und auß 200 Rthlr gewürdigten Hauses und Schauer, auß der Kemna erkannt, und sind dazu Termini auß den 14 Febr., 14 April und 14 Junii bestimmt worden. Welches zu jedermanns Nachricht hiemit bekant gemacht wird.

II. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Ein Edl. Magistrat ist vorhabens folgende Vicarien: Weyden auß der Ruhr im Wenderichschen Territorio gelegen, so pachtlos worden, außs neue auß 6 nacheinander folgende Jahren außm Rathhause auß den 17 Febr. c., Nachm. Glocke 2, dem meistbietenden zu verpachten, als 1) Den Nonnenkamp, so Wittib op den Ratten in Pacht hat. 2) Zehrenkamp, so Ab. Ruckels. 3) Der Langenkamp und der Dörnsche Kamp, so Michel Levi, und 4) Grafmannskamp, so ansezo Michel Hanfel in Pacht haben; wer nun dazu Lust hat, kan sich auß bestimmte Zeit und Ort einfinden. Es können allenfalls vorab die Vorwarden bey dem Herrn Scheffen und Vicarienrentmeistern zum Brinck eingesehen werden.

III. Gelder / so zu verleyhon außserhalb Duisburg.

Es wird auß den 19 Jultii c. a. ein gewisses Capital ad 163 Rthlr 30 flüb. abgeleget werden, wer also selbiges gegen Hypothequen. Ordnungsmäßige Sicherheit zu 4 pro Cent alsdenn verlangen solte, kan sich bey einem Edl. Magistrat zu Drisy melden.

IV. Persohn / dessen Dienst verlanget wird in Duisb.

Meister Otto, Gebild. Pelen, Driß, Schanois, Flenel, und Leinenweber hieselbst, verlanget einen Gesellen Protestantischer Religion, so mit guten Actibus versehen, und geziemender Ausföhrung ist; solte sich nun einer finden der gem. Arbeit verstehet, kan sich je eher je lieber bey ihm in der Niederstrassen melden.

V. Persohn / so inhastiret in Duisburg.

Demnach ohnlängst ein sicherer Johann Hartmann klein von Postur und hagerm Angesichts, auß Borbergen in der Pfalz gebürtig, welcher seit 2 Jahren in Duisburg auß Leinenweber glwohnet, vorher aber in Düsseldorf bey dem Badenschen Regiment auß Soldat gestanden, weg'n hieselbst zu zweyen malen gestifteten Brandes gefänglich eingesogen; so wird dieses dem publico hiedurch bekant gemacht, damit der oder dieseligen, so zum Beschwern dieses inquisition etwas anzeigen könnten, solches zur Sublevirung der inquisition auß hiesigen Gericht, je eher je lieber, angeben mögten.

Erster Anhang.

Nam. VII. Dienstag den 15. Februarii 1757.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligantz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkaufen anßerhalb Duisburg.

Es sollen ad instantiam Curatoris Wortmannischen Concursus Hr. Advoc. Hammerschmidt einige demselben in der mit denen Erbgien. Großvatters gehaltener Theilung per Sortem aners fallene Grundstücke, als: 1) Ein Garten zwischen Euden und Westen, so Stromberg für 3 Rthlr. sähehch in Pacht gehabt und von denen Estimatores auf 65 Rthlr. 2) Ein Garten vorm Sudenthor am Hahnengraben gelegen, so einer Wahrens Heuden sähehch für 2 Rthlr in Pacht hat, und von denen Estimatores auf 55 Rthlr. 3) Ein Saatkamp vorm Westen-Thor gelegen, so Geholt zu Herringen sähehch für 3 Rthlr. 30 st. anerpachtet, worauf aber sähehch an Grävenschuld 2 Rthlr. 15 st. bezahlet wird, und von denen Estimatores auf 65 Rthlr. 4) Ein Morgen Land Westen hinter dem Wartbaum, so Robert zu Herringen sähehch für 2 Rthlr in Pacht hat, woraus 1 Rthlr 7 flüb. 6 deut. Grävenschuld annuam entrichtet wird, und von denen Estimatores auf 45 Rthlr eydlich ästimiret, den meistbietenden verkauffet werden, und wie nun dazu termin distractionis auf den 10 Januarii, 23 Martii und 25 May a. f., allemahl Vorm. um 10 Uhr in loco judiciali präfixiret; als können dieselbige, so zu Ankauffung vorgeh. Permittenten Lust haben mögten, sich in dictis terminis einfinden, die Tage und Vorwarden so denn, wie auch anßer denen Terminen beim Assessore Bielefeld einsehen und in ultimo terminis gegen das höchste Gebot, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich aber werden alle und jede, so an vorherührten Pertinentien einiaen Anspruch ex quocunque capite es auch sey, zu haben vermeinen mögten, in Kraft gegenwärtigen proclamat, wovon eines hieselbst und das andere zu Mana angeschlagen sub poena perpetui silentii abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato publicationis dieses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten 4 für den andern und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 17 Februarii 1757 bey hiesigen Königl. Landgericht gehörig ein- und auszuführen. Hamm im Landg. den 15 Nov. 1756.

Ad inst. des Herrn Rentmeistern Nieve sollen Inhabts erangenen judicari einige dem Platts haus in Delinghofen abgezoagene und ästimiret Bestalten und Effecten auf den 19 Februarii a. c., morgens Glocke 10 daselbst in Delinghofen in des Schulmeistern Schuettgern Hause den meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Demnach ad instantiam der Erbg. Simbeck wider Grimberg zu Hofflade pro obtinendo jubicato, ästimatio der dem letztern zugehöriger Parcellen, als: 1) Des Stück Landes im Mühlendahl, so zu 56 Rthlr. 2) Eines Stück im Garten, so mit dem Garten zu 108 Rthlr. 3) Einer Wiese, so zu 210 Rthlr. 30 flüb. tapiret erkant, und termini distractionis auf den 3 Martii, 4 May und 6 Julii, allemahl Nachm. Glocke 2, bey hiesigem Landgericht anberochmet worden; so wird solches Lusthabenden Ankäufern hiemit zu ihrer Nachricht und Achtung bekant gemacht. Bochum im Landgericht den 22 Jan. 1757.

Mit anädigster Erlaubniß Sr. Ehrfürstl. Durchl. von Cobln, ist ein in dem Amt Linn bey Derbingen gelegenes freyadliches Lehnguth, Ismarthurn benahmet, mit allen ablichen Freyheiten zu verkaufen, dabey befindlich 63 Morgen Bauland, 5 und ein halb Morgen Holzgewachs, 2 Gewalt. Holz, 2 Gärten, benebst dem Wohnhaus, Scheuer, Stallung und Brandtsweins, Brennerey und noch ein Bearäbniß ober Keller in der Kirchen, und noch ein anderes Bearäbniß anfm Kirchhof; sollte nun jemand gefunden werden, welcher obgedachtes freyadliches Lehnguth an sich zu kaufen gedächte, kan sich beliebig zu Ealdenhausen, ohnweit Derbingen, beim Herrn Baron von Niesenheim melden, um allort nähere nachricht zu erlangen.

Da der Freyh. von Romberg zu Wassen, nunmehr auf erhalten. Consens des hochl. Präpsten. Collegii nachbeantante Baurenhöfe und Gotten, als Wulfschhof zu Holzwickede, Bremelcke zu Wesseln, Widdendorff, Heuschelmann und Schmidt zu Wassercurl, Nabel, Artmann und Höttemann zu Wickede und Hideringen zu Obermassen, denen meistbietenden in terminis den 16 Febr. Vorm. an Suchthofe zu Niedermassen, erb. und unwiderrufflich zur Befriedi-

gung

gung derer darinnen verriebener Creditoren verkaufen wil; so wird solches hieburch den lust-
habenden Liebhabern bekant gemacht, mit der Anzeige daß die Taze und Vorwarden vorhero
aufm hochad. Hause Massen, oder beyrn Hn Hofrath Elbers in Unna eingesehen werden können.

Nachdem ad causam Hospitalis zu Herlohn, contra J. B. Lodewig victimus terminus di-
stractionis über dessen Wohnhaus in der Vorstadt zu Herlohn, wegen eingefallenen Fevertagen
Worm präcise Bloche 9, aufm Rathhause zu Herlohn präfigiret worden. Wornach sich An-
käufer zu achten haben.

Ad instantiam der Wittiben Vredigerin Frickenius zu Wesel, soll die Halbscheid des dem
Regiments, Quartiermeister Wschhofe zugehörigen, im Unte Spellen gelegenen so genannten
Wesselmannshofs, welcher ganze Hof auf 1946 Rthlr 10 st. 2 deut., und also pro dimidierte
auf 973 Rthlr 5 st. 1 deut tariret, pro obtinendo iudicatio öffentlich in 3 legalen Terminen
als den 3 Febr., 31 Martii und 26 May a. c., allemahl Worm um 10 Uhr, in Diaklaken
zur gewöhnlichen Landgerichtsstelle verkauft, und in ultimo termino dem meistbietenden zuge-
schlagen werden; wes Endes diesenige, so dazu Lust haben, sich alsdenn einfinden können. Zu-
gleich wird Debitor ad videndum diatrahi hieburch abgeladen.

Es soll unter Assistance des hochachtb. Magistrats zu Herlohn, des verstorbenen J. Henr.
Angelforten modo dessen Wittiben und deren Eidam Becker von Langenscheid zugehöriges an-
tenden in dem von iban beliebten termino den 21 Februarii, Nachm. um 2 Uhr auf dasigem
Rathhause verkauft werden; wer daran etwas zu präntidiren hat, muß sich in dicto termino
sub poena perpetui silentii, Liebhabere aber zum Ankauf melden.

Die Erbg. Dyckhofs im Hamm, sind willens ihr an der Wissenstrassen daselbst gelege-
nes Haus aus freyer Hand zu verkaufen; wer nun zu diesem zur Nahrung wohlgelegenen
Hause cum Appertinentiis Lust hat, kan sich beyrn Stadt. Secretario & Mandatario Herrn
Grube melden.

Demnach ad instantiam derer Hn Erben von Hupfen, wider die freyh. Erben v. Strünckede
diatractio des Schulden Hofes in der Langsurth, jedoch salvo jure praesentiae Creditorum an-
teriorum & possidentium per decretum erkannt, ged. Hof auch nebst dem dazu gehörigen So-
höltz per juratos aestimatores auf 3155 Rthlr 14 st. gewürdiget, und dann zu dessen Verkauf
die 2 erstere Termini auf den 9 Martii und 8 Junii a. c., allemahl Nachm. um 2 Uhr an or-
dentlicher Gerichtsstelle zu Strünckede, der letztere aber auf den 6 September gleichfalls Nachm.
um 2 Uhr an Kortnaeken Behausung in Herne anberahmet; als wird solches hiemit bekant ge-
macht, damit lusttragende sich auf ged. Zeit und Ort einfinden und ihren Vortheil suchen können,
Gesalten in ult. termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll.

Ad instantiam des Herrn Rathmanns Brune zu Herlohn contra Leopold Niederstadt, sollen
diesel sein bey Niederhemer gelegener Sensenhammer auf den 19 Martii, 21 May und 23
Julii, allemahl Worm um 10 Uhr, bey dem Gericht zu Hemer, öffentlich verkauft werden.
Zugleich aber sind durch die zu Hemer, Altena und Herlohn angeschlagene Edictales alle und
jede, so an diesem Sensenhammer rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, sub poena praecius
abgeladen, um sich längstens vor Ablauf des Monats Martii, gehörig zu melden.

Es ist ad instantiam des Ferd. Campmanns diatractio der Wohnbehauung des Bürgern F.
Died. Spieckermann mit Vor- und Hintergebäuden, samt Stallung auf hiesiger Weststrassen
gelegen, so zusammen eydlich von denen Aestimatores auf 1600 Rthlr aestimiret, erkannt, auch
termini distractionis auf den 31 Jan. 27 Martii und 25 May a. f., allemahl Worm um 10
Uhr, an ordentl. Gerichtsstelle präfigiret; als können diesenige, so zum Ankauf lust haben, sich
in dictis terminis einfinden, auch alsdenn die Taze und Vorwarden, wie auch ausser denen
Terminen beyrn Hn Assessor Dielesfeld einsehen und darnach in ult. termino gegen das höchste
Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich aber werden alle und jede, so an vorged. Pertinenz
einigen Anspruch haben, in Kraft gegenwärtigen Proclamation, wovon eines hieselbst, und das
andere zu Unna affigiret, sub poena perpetui silentii abgeladen, um ihren vermeintlichen An-
spruch a dato über 12 Wochen, deren 4 für den 1ten, 4 für den andern, und 4 für den dritten
und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 29 Febr. a. f., gebührend ein und aus-
zuführen

zuführen, immaßen nach verfloßener Frist allen und jeden so sich nicht gemeldet, oder ihren vermeintl. Anspruch nicht gebührend afterfolget, ein ewiges stillschweigen auferlegt werden soll. Samst im Landg. den 29 Nov. 1756.

V. Sachen / so zu verkaufen und zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Wer Lust hat ein schönes zur Wirtschaft wohl gelegenes und mit grossen Stallungen, und Scheune, versehenes Haus, woben ein grosser, mit allerhand Fruchtbäume schöner Garten ist. auffer dem Ebleischen Thor vor Wesel am Pannofen gelegen, entweder zu kaufen, oder zu pachten, der wolle sich, je eher je lieber, an obged. Behausung vor Wesel melden.

VI. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es haben die Erben. Theod. Janssen ein Stück Land auf den Eichen neben Arnold Brans gelegen, ad 1 Morgen groß, an Wimmer Strunckmann verkauft; wer etwas daran zu forderren hat, muß sich, wellen die Kaufgelber auf St Gertrud, als den 17 Martii, an L. Janssen ausgezahlt werden sollen, gehörigen Orts melden.

VII. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Wir zum Königl. Landgericht zu Eleve verordnete Landrichter und Assessor J. fügen hier durch jedermännlich zu wissen, was massen E. Dreber hieselbst, bey uns angezeigt, wie er von denen Eheleuten Joh. Heiming ihr hieselbst in der kurzen Marktstrasse zwischen Wölling und Peter von Afern Erben kentlich gelegenes Haus an sich gekauft, und zu seiner Sicherheit alle und jede, so an besagtem Haus einigen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinten, per Edictales Ordnungs. mässig verabladen zu lassen gebet. n. Wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben; als citiren und laden wir hiemit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Emmerich, und das dritte zu Udem angeschlagen, alle und jede, so an besagtem Hause etwas zu prärendiren haben, peremptorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften documents oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdenn den 24. Martii a. c., peremptorie vor uns am Rathhause im Landgericht euch stellen, die documenta zur justification in originali produciren, mit Ablauf des Termin aber gewärtigen sollen, daß niemand weiter gehöret, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden wird. Wornach sich ein jeder zu achten. Eleve im Landg. den 6 Jan. 1757.

VIII. Gelder / so zu verleihen in Duisburg.

Es sind der Lateinischen Schule zu Drsoy, 100 Rthlr abgelegt worden; wer solche gegen gute gerichtliche Beschreibung zu 4 pro Cent, negotiren wil, muß sich fordersamst bey einem Edlen Magistrat zu Drsoy melden.

IX. Sachen / so zu vermietthen aufferhalb Duisburg.

Es wird das so genannte Frolingshaus in Herdecke, welches mit vielen Stuben, Cammern und Stallungen, auch Hofraum, Baumhof, Garten und Markengerechtigkeit versehen, mit hin zu einer jeden Handthierung bequem ist, künftigen Martii a. c., pachtlos; wer solches anzu pachten willens ist, kan sich beyrn Herrn Bürgermeister Kellen daselbst melden.

X. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Demnach die Vormünder des F. H. Altroggen Kinder sich beyrn Landgericht zu Lubenscheid gemeldet und gebeten, alle Creditores, so an ihren Pfliegbefohlenen präsentones haben mögten ad liquidandum abladen zu lassen, und dann solchem petito deferiret worden; als wird allen und jeden, so an ged. F. H. Altroggen und dessen Kindern einige Anforderung haben, hiedurch aufgegeben, sich am 29 Martii morgens Blocke 9, bey voraem. Landgericht cum justificatoris zu melden, in Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß nach dato nicht weiter damit gehöret, sondern abgewiesen werden sollen.

Ad instantiam Mandatarii des Hrn Geheimten Rathes von Bossard, sind zwar in Sachen wider den Colonum Kufel zu Deyringhen, zu Berichtigung des von ersterm erstrittenen judicati unter andern auch 5 Morgen Landes so im Deyringer Felde zwischen Zuhenshofes Landereyen situret seyn sollen, subskriret und distrahiret. Da aber Ankäufer angezeigt, daß bey Beschreibung der 5 Morgen Landes ein Irrthum vorgegangen, indem dieselbe nicht im Deyringer Felde zwischen Zuhenshofes Landereyen, sondern am Deyringer Wege allernächst des Hn
von

von Böselägers und Bogelfängers Ländereyen gelegen seyn; dieses auch von vorgem. Colonis Ruckel eingestanden ist; als wird dieses dem publico zu dem Ende bekant gemacht, damit dies jenige, so an die en am Deuringer Wege, allernächst des Hrn von Bogelägers und Bogelfängers Ländereyen gelegene 5 Morgen Landes ein Pfändverschreibung oder sonsten Spruch und Forderung haben mögten, solches bey Königl. Gerichte zu Soest binnen 4 Wochen à dato publicationis, sub poena perpetui silentii & preclusionis anzeigen können, gestaltes nach Ablauf dieser Frist legtaed. 5 Morgen denen Aukuffern gleichfalls adjudiciret und keiner weiter dagegen gehöret werden solle. Soest in iudicio 1680 den 31 Januarii 1757.

X. Citatio. Edictalis entwichener Persohnen außserhalb Duisburg.

Wir zum Königl. Landgericht adhier verordnete Landrichter und Assessores ic ic, fügen euch respective Ränder und Dreden H. Schrörs und L. Berng hiemit zu wissen: nachdem ihr vor den und Füßen ecapiret, auch aller geschehenen Nachstellungen und erlassenen Steckbriefen ohnerachtet, eure Persohnen dato nicht wieder zur Haft zu bringen gewesen, inzwischen die obrigkeitliche Pflicht erfordert eure ausgeübte resp. Kandeerey und Kreditähle ferner zu untersuchen und darüber Urtheil und Recht ergehen zu lassen, derowegen auch wider euch Edictalis wegen euch H. Schrörs und L. Berng zum erstennahl, das wir den 3 Febr oder den 3 Martii, oder längstens den 31 Mart: a. c., als wela letzterer Terminus euch beyderseits hiermit peremptorie bestgesetzt wird, vor uns in Eleve aufm Königl. Schloß in der ordinairn Verhandlung, Vorm. um 10 Uhr persönlich hütren, und wegen der euch beygemessenen Urthaten verantwörten, mithin rechtliche Entscheidung abwarren, oder gewärtigen seyn solket, das in Ausbleibungsfall in contumaciam wider euch nach Rechten verfabret werde. Ubrf. unsers hierunter gedruckten Insteuels und eigenhändiger Unterschrift. Eleve im Landq. den 5 Jan. 1757.
Sechmann, Schurmann, Rittmeier. (L. S.) H. V. Gesellschaft Sec.

XI. A V E R T I S S E M E N T.

Adrianus Jacobus van Nymegen maakt bekent aan yder een, en verzoekt van dezelve haars Gunste. Om te onderwyzan in de verf of kiar icallierkunt, om de alderschoonne Couleuren ommens huys sonder verandering in hondert jaar onderworpen te zyn, overal op te leggen, zynde naa de hedendaagse trant ten minsten drie vierdeparten midder in prys, schoonder van couleur, moojer giat, langer van duur en glasier. D zelve leert ook het maken en prepareren van alle Olie-verwen en zuivere Vernissen op Schilderyen, Lakwerken en gout Leef, soo hart datze het schuuren konnen verdragen. Geeft ook grondig Onderwys van alle soorten van Marmetwerk, naa de gront van de steen van alle couleuren gepolyft of ongepolyft na te schilderen, soo natuurlyk dat men zonder kloppen of taffen niet onder heyden kan hout of steen te zyn: Beneffens het nachildern van alle houten dat de natuur zelis toetseert als Olyve, Souckerdanne, Notebome, Ebbe, Cornobele &c. beneffens het Schilpadde, fyn en grof vergulde, en bronssen in de uytsteke perfectie; als mede het opmaken en schoonmaken van oude Schilderyen ofze nieuw waren. Dezelve maakt en verkoopt ook Breukbanden, op een gemakkelyke wyze gemaakt met staale Veeren; ook een soort van gemakkelyke hantjes om de Ringen te sluyten, om te bewaren datze nooit een Breuk konnen krygen al sprongenze te Paart van een Berg, alles tot een civile prys; Deseve maakt alle soorten van kaarsen, betes als in de gantsche Provintie van Holland gemaakt worden, deseve syn bevreyt van Sirsen of springen en afloopen, aan deseve en koomen ook de soo genoemde Brieven niet, en branden langer als de hollandse kaarsen, een ider kan syn gesmolten of ongesmolten Vet daerreeu ruylen tot een civile prys, Ook gegoten kaarsen; en 6 en 4re in't Poont, welke 6te 3 uuren branden, wit als sneeu, gelat als glas. Deseve koopt ook alle vuyl of schuym dat van het loot of tin word afgescheyt, als men liet selve smelt, van Glasemaakers Lootgieters &c. Geen Brieven als franco. In de Broederenstroat tot Nymegen.

Zwenter Anhang.

Zweiter Anhang.

Nam. VII. Dienstag den 15. Februarii 1757.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

XII. Bewehrtes Mittel wider die leidige Viehsuche.

So bald man mercket, daß das Vieh damit behaft, welches durch Abschlagung der Milch, auch durch den Husten oder sonsten lethlich zu vermercken, so muß man dem Vieh sofort ein Loth Antimonium crudum ganz fein gestossen und gerieben, nebst ein Loth Schwefel gleichfalls fein gestossen, u. 1 etel Loth ausgebrandten Alaun, item einige Alfemkrapse wovon mit Weizenkleben ein Leich gemacht, und diese Sachen darin gewickelt werden müsse, eingeben. Auch muß so fort dem Vieh die Lungader gelassen, und ein so genaunter Tracht unter am Bauch vermittelst einer gluenden Psrimen von einem kleinen Fingerdick durch die losse Haut, wenn dieselbe doppel gepacket worden. gesetzt werden, wenn die Prieme dadurch gestossen ist, muß ein haarnet Seilchen oder Kord dabeneben durchgezogen, und sodenn täglich verschoben werden, damit die Wunde offen gehalten und nicht fort wieder zulauffen möge, auch muß selbige mit ungesalznen Butter ofters geschmiret und die Korde so lange continuiren und der Tracht offengehalten werden, bis daran das Vieh gebessert. Wenn der Tracht gesetzt ist, muß man 5 à 6 Stunden darnach dem Vieh eine halbe Kanne Einöhl, worinnen 6 Eyer geklopset, mit den Schalen eingeben, womit 2 à 3 Tagen lang zu continuiren, insonderheit mit Eingebung der Pudern von Antimonium und Schwefel wie oben erwehnet. NB. Denen Kälbern muß von allen nur die Halbscheid gegeben werden. Ferner muß zu Verklä Lung des Viehes, demselben Hafersrüge, so lange und dünne gekocht, jedoch nicht mehr als eine halbe Kanne auf einmahl gegeben werden, wenn aber keine Gruge oder Sort vorhanden, so kan dem Vieh lange gekochten Hafer, wan die Hafer gestampft, und mit dem abgegossenen Wasser zum 2ten mahl gekocht, und soden durch ein Tuch gestrungen ist, gegeben werden. Wenn das Vieh verstopset, kan man demselben für einen halben Stüb Spanische Seife in warm Wasser zerklöpset, mit laulichem Wasser eingeeben, und zwar eine Stunde vor dem Einöhl mit den Eyer, wan das Vieh anfangt zu besseren, muß nicht mehr als eine halbe Kanne von dem Hafer nah gegeben werden, und alles was man gibt, muß zwar zum öftern, jedoch allemahl nur wenig seyn, und über eine halbe Kanne muß auf einmahl nicht gegeben werden. Stroh kan vor und nach wohl ein wenig gereicht, Heu aber muß dem Vieh 3 bis 4 Wochen lang vorenthalten werden.

XIII. Sachen / so zu verkaufen außershalb Duisburg.

Demnach der angezeigte Verkauf des zu Woyland im Schwan verstorbenen J. H. Witsch inventarirte Effcten theils wegen unterbliebener publication, theils wegen des grossen Wastfers, wovon verschiedene Dorfschaften gleichsam gänglich inuindiret gewesen, keinen Fortgang nehmen können, als ist novus terminus zu Verkaufung der Mobilien, Fortfahrungsstücke, Viehstand und Zuselbrennerey auf den 18 Febr., morasus um 9 Uhr daseibst angestellet worden. Wiltin werden alle, so an dem verstorbenen etwa eine praetension ex quoconque capite zu haben vermeinen, sub praejudicio consuetio abgeladen, um solche binnen der bereits bekant gemachten Frist, beym dastien Gerichte anzugeben und zu justificiren.

Da Mandatarius der Erben ab intestato der verstorbenen Ehefrau des Zoll. Besehers Richard Wottensbroeck Anna Maria Ingenohl zwar in ultimo termino venditionis, des selgebottenen Lentenschiffs zu zuschlagen bedenden getragen, das Haus und Pachhaus auch weilten der erstere Licitant nicht praekanda praekiret, und in dem näher angezeigten termino sich kein anderer gemeldet hat, nicht finaliter verkauft werden können; indessen aber die Creditores auf ihre Befriedigung hart andringen; so wird novus terminus subhastationis auf den 30sten Marta. e., präfigiret, mithin die, so zu kaufen Lust tragen u. denen Interessenten hiemit bekant gemacht, daß sodenn das Schiff, wofür an baarem Gelden 277 Rthlr und zu Tilgung einer praetension 400 Rthlr gebotten worden, wie auch das Wohn- und Pachhaus, Garten und Baumgarten, welche der unermögende Licitant auf 450 Rthlr gesetzt hat, dem meistbieten den und annehmlichsten Licitant des Nachm. Glocke 2. in der Stadtswaage hieselbst von Gerichts wegen zugeschlagen oder wenn kein Käufer erscheinet, denen Creditoribus vor 2 theil der Lape überlassen werden sollen. Samerich den 25 Jan. 1757. Wilt.

W. H. E. de Haes und dessen Kinder wollen zu Befriedigung ihrer Gläubiger, ihre vor der Stadt Huissen an dem Arnhemischen Deich gelegene 2 Hofställe, wovon die 1te groß 3 4tel und die 2te 5 4tel holl. Morgen, in terminis den 12 Jan. 7 2ten und 27 Febr. a. c., um zwei Uhr, an der Behausung des Johann von Velten, unter beßsigendem Gerichte bey brennenden Kerzen plus offerentibus öffentlich verkaufen lassen, deswegen alle, so an ihrem Vermögen ex quocunque capite es sege, Forderungen haben, abgeladen werden, selbige bey Gericht zu Huissen innerhalb 9 Wochen sub poena perpetui silentii anbringen und denen Rechten nach zu justificiren, und da primus terminus zur Ausbietung dieser Parceelen schon abgehalten worden, so dienet nachrichtlich, daß auf dem ersten 500 und auf dem 2ten 550 Guld. holl. bereits lic. worden.

Auf Montag den 28 Febr. a. c. sollen aufm Hause Wisßen des Nachmittags Glocke Ein Behlaerschen Busch, und andern Büschen gezeignet; auß der Hand verkauft werden, und sind die Nummern und Anweisung alda nachzufragen.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß nach Aufgebung einer allergnäd. Verordnung auß der Hochlöbl. Krieger- und Domainen- Cammer de Dato Cleve den 21 Jan. 1757. auß dem Königl. Rhein- Zoll, Comtoir zu Rees, die Königl. Rhein- Zoll- Bediente daselbstigen Berlinische Maas und 5 Malter Roggen kleine Maas, welches Getreide wegen beangener Zoll-Defraudation confiscable erkant worden: Diefenige aber so dieses Getreide ankaufen wollen, müssen Bürgere oder Einwohner dieser Stadt Rees seyn: Dabeneben soll in eodem oder Grind, Achen samt Zubehör; Wer nun zu Anfaufung des eines oder andern inelintereß wolle sich in praefixo termino & loco einfinden und seinen Vortheil suchen.

Henrich in gen Feld, Jantlen und Catharien in gen Dy, wollen ihren Vortheil von Hartigen Rath, wie auch ihr Vortheil von Haus und Brauhaus auß der Landstrasse zwisch den dem roten Hirsch und dem Hof von Holland, unterm Kirchspiel Birten, samt ein Stück Landes außm grossen Geiß von 2 Mäget, und eines außm Bergacker von 4 Mäget, den 19 e., im Hof von Holland im Kirchspiel Birten, verkaufen. Weßhalb Ankäuffere sich melden können. Zugleich werden sub poena praecellu diefenige abgeladen, welche an vorged. Stücken einige Anrede zu haben vermeinen.

XIV. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Herr Krieger- Comissarius Rathhof einen Baumgarten, außer Stapel, Thor, zwischen Herr Professor Blecourts Weide und der Frau Justizräthin Turck Baumgarten gelegen, an sich gekauft; Sollte jemand seyn der an denselben etwas zu präntiren hat, der wolle sich innerhalb 4 Wochen gehörigen Orths melden.

XV. Sachen / so verkauft außerdalb Duisburg.

Es hat der Herr Krieger- und Domainen- Rath Münz von der Ehefrau des Hn Rettlers als Legataria der vermittelten Frauen Rademachers derselben alhier vor der Stadt zwischen dem Elebischen- und Wehrthor gelegenen Waldgarten an sich gekauft, und sind die darauf etwa Anspruch habende Creditores ad liquidandum sub poena perpetui silentii, auf den 7 Martii a. c. vorgeladen, auch des Endes die Edicthales hier und zu Calcir angeschlagen worden. Worzu nach sich ein jeder zu achten. Xanten im Landg. den 14 Dec. 1756

Es hat der Herr Pastor Werner zu Camen einen Saat Kamp nächst dem Neuhauens Kamp an Bonenkoch in der Herrlichkeit Neß kentlich gelegen erblich an sich gebracht, sollte jemand an gemeltem Kamp einigen Anspruch haben, kan sich bey Herrn Käuffer binnen 3. Wochen melden, da sonst der Kaufbrief ausgefertigt, und der Kaufschilling erlaet werden soll.

Es wird hiemit notificiret, daß Herb. Schlieper, Bürger und Kaufhändler zu Elberfeld, von seinem Schwager Hn Willem Naso, Handelsmann in Rotterdam, die letztged. unbekandte Halbscheid eines in der Stadt Meurs, zwischen Erbgen. Roermonds und dem Gastwirth Etel in der Hoppenstrasse gelegenen Bohn- und Rebenhauses samt Garten, fort Bearbnuß außm Kirchhofe, für einen vereindahrten Kaufschilling, erblich an sich gehandelt habe, falls mit jemand an vorged. verkaufte Stücke etwas zu präntiren haben möchte, muß sich derselbe binnen 4 Wochen à dato dieses, bey Verlust ihrer vermeintlichen Anrede melden, maßen der vereindahrte Kaufschilling nach verfloßener Zeit, auszubehlet werden soll.

XVI. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Auf zukünftigen Donnerstag den 17 dieses, Nachm. Glocke 3, sollen hier in Duisburg aufm Rathhause nachstehende zum Gasthaus hieselbst gehörige und in der Herrlichkeit Weydenrich gelegene Weydenrichen, als: 1) Der Weydenkamp alias Daintaen: Weyde genant. 2) Der große Gasthaus Kamp. 3) Der Bobenkamp. 4) Der kleine Gasthaus: Kamp und 5) Das Dertgen von Luites: Kamp nebst den Anwachs auf anderweite 6 Jahren wiederumb öffentlich verpachtet und denen meistbietenden zugeschlagen werden; wes Endes hiezu Lusthabende sich auf vorbestimmte Zeit und Ort einfinden, die Vorwarden anhören und ihr Gebot thun können.

XVII. Sachen / so zu verpachten außershalb Duisburg.

Wer Lust hat einige Stadts Gärten zu Buderich zu pachten, kan sich den 15 Febr. e des Morgens um 10 Uhr aufm Rath. Haus daseibst einfinden.

Wer das in der Herrlichkeit Boerde bey Wesel gelegene frey, adliche Wirthshaus, die Linde genant, mit dazu gehörig. 6 Morgen Land, wie auf Martini anzutreten, auf sechs Jahre pachten wil, kan sich nechstens bey den Freyherrn von Syberg zu Boerde melden.

XIX. Persohnen / deren Dienst verlanger wird in Duisburg.

Bey denen Duisburgischen Stadt. Kornmühlen sind annoch ein tüchtiger Meisterknecht, so das Gemahl, und die beyrn Mühlenwesen erforderliche Fertigkeit, auch vorkommende kleine Reparationes rechtschaffen versteht, wie auch 2 Nebenknechte nötig. Es müssen aber dieselbe Prostanten seyn; welche nun hiezu die gehörig Geschicklichkeit haben, und bey dem Mühlenday die Proben ablegen können, wollen sich, je eher je lieber, bey dem Duisburgischen Zoll Einnehmern und zeitl. Mühlen. Verwaltern zu Raug melden und vortheilhafte Conditiones schließen.

XX. Von vacantem Schul. Dienst.

Nachdem durch Absterben die Reformirte Schulmeisters: und Organistenstelle zu Langenberch vacant worden, und die Gemeine daseibst, je eher je lieber, mit einem capablen Subject wider besetzt sehn möchte, so werden alle und jede Meistere, so im Schreiben, Rechnen, Singen und Orgelschlagen geübet sind, hiermit freundlich abgeladen, sich mit ehestem dahin zu begeben, um ihre Gaben der Gemeine vorzustellen. Sie können sich bey zeitl. Herrn Kirchmeistern Baumannrat und Kaufmann Jun. melden, als welche vor ihr Logis und Verpflegung Sorge tragen, sodenn ihnen die annehuliche Conditiones dieser Verienung bekannt machen werden.

XXI. Ciratla Creditorum außershalb Duisburg.

Von Gottes Gnaden FRIDERICH König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erz. Cämmerer und Churfürst / ic. ic. Thun kund, daß nachdem der Besizer des Hufenschen Hofes zu Eversahl Theodor Willich allerunterthänigst angezeigt, daß, da er in Begriff seye, ged. Hof dem Hypothequen Buche inseriren zu lassen, sich aber dabey gezeigt, daß (A) ein Capital von Matthias Forel de anno 1681 von 500 Rthlr dessen Erben Wohnung unbekant.

B) Eines von der Generalin von Bobeser, modo derselben Erben de anno 1727 von 1000 Rthlr auf ged. Hof aufgenommen sey, und im Hypothequen. Buch noch offensteh.

C) Der Abständer And. Epenmann seine Abständs. Gelder erhalten zu haben nicht gebührend constire, dessen jäziger Aufenthalt aber unbekant seye; der Besizer aber die Verichtigung des Hypothequen. Buchs gerne befördere sähe, und dannenhero allergehorsamt bebeten, daß Edictales ergehen, und diese 3 Posten dem Intelligenz. Zettel inseriret werden mögten, welchem perito dan auch allergnädigst defetiret worden; Als herrschen und laden wir vorgem. 3 Creditores oder jetzige Besizer ged. beyden Verschreibungen Kraft dieses proclamatis edictaliter hiemit, falls sie an ged. Hufenschen Hofe zu Eversahl annoch einige Ansprache zu haben vermeinen, solches innerhalb 9 Wochen à dato dieses, wovon ihnen 3 für den 1ten, 3 für den 2ten und 3 für den 3ten und letzten Termin als den 28 Martii a. c., morgens um 9 Uhr, in der hiesigen Regierung. Cansley pränsiret wird, ged. ihre Forderungen, falls solche nicht getilget wären, anzumeigen und gebührend zu verficiren, mit der Verwacnung, daß in Ausbleibungsfall mit der Deliruna solcher Forderungen im Hypothequen. Buch Ordnungs. mäßig verfahren werden soll. Weurs im Regierungs. Rath den 12 Jan. 1757.

XXIII. Citatio - Edictalis einer absenten Person außerhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preussischen Landgerichts zu Bochum, fügen euch Wittiben Wortmann modo Ehefrauen Hüffelmann geböhrnen Ubelohn hiemit zu wissen, wasmassen der Landgerichts, Referendarius bleschbit, Herr Vog unterm 17. m. c., klagen bey uns vorgestellet, daß ihr ihme nach Ausweis der in Händen habender Documenten und besonders eines gegen euch beym vorigen Amtsgericht zum Hamm unterm 25 Augusti 1750 erstrittenen iudicati mit einer Capital-Forderung von 506 Rthlr 54 fl 7 und einen halben deut verhaftet, des Endes auch euren 6ten Antheil des am Hause Kemnade stehenden, und in der dazu geböhrigen Dörmanns Wende befestigten Capitals von 2500 Rthlr und darab restirender eines Jahres Interesse und Pachtgelder Arrestum impetiret, zugleich und da der Ort eures Aufenthalts unbekannt, euch ad präfigendum iustificationis terminum edictaliter verabladen zu lassen gebethen, diesem Suchen auch von uns statt gegeben worden. Wir heissen und laden solchemnach euch Wittibe Wortmanns modo Ehefrau Hüffelmann, geböhrne Ubelgün, Kraft gegenwärtigen Edictal Citation, wovon eine in Essen und Dortmund affigiret, hiemit vor Landgerichts wegen euch in dem ad iustificandum Arrestum präfigirtem termino den 29 Martii a. c. hieselbst zu stellen, auf die gegen euch eingelegte Klage geböhrig zu antworten, und darüber rechtl. Erkenntnis abzuwarten, und zwar unter der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfall gegen euch in contumaciam erkant werde, was sich denen Rechten nach geböhret. Zuleich wird euch nachrichtlich hiemit bekant gemacht, daß eventuellicher der Advocatus Herr Schrogmüller euch ex officio pro Mandatario angeordnet worden. Ubrf. beygedruckten Königl. Landgerichtss Insiegels und unserer Unterschrifte. Bochum im Landg den 12 Jun. 1757.

(L.S.)

Landmann.

Bölling.

Ratrop.

XXIV. A V E R T I S S E M E N T.

Es werden dieselbige, welche ee anno praeterito annoch Intelligenzgelder restiren, hiedurch erinnert, dieselbe nunmehr innerhalb 8 Tagen prompte abzulösen, damit desfalls die executive Beytreibung allerunterthänigst nachzusuchen nicht nöthig seye.

Denen resp. Liebhabern nützlicher und angenehmer Wochenchriften wird bekant gemacht, daß die neue beliebte und lehrreiche Hallische Wochenchrift, das Reich der Natur- und Sitten betitelt, beym Postamte Hamm zu bekommen ist. Es können des Endes die resp. Liebhaber an dasselbe gefälligst adressiren und prompte Bedienung gewärtigen. Die Herrn Verfasser sind eben dieselbige, die den so genannten Menschen, mit so vielen Beyfall herausgegeben haben.

SPECIFICATIO des Weselschen Pegels und Wasser Höhe
Pro Januario & Februario 1757.

	Gewachsen		Gefallen		Pegelshöhe	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
Den 30ten	8	11	9
Den 31ten	2	2	9	7
Den 1ten Febr.	1	10	7
Den 2ten	3	10	4
Den 3ten	1	7	8	9
Den 4ten	9	8	..
Den 5ten	1	..	7	..

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post-Ämtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.